

@Kurzer@Der Wolf

ich möchte mich doch noch einmal zum Thema melden weil es aus meiner Sicht so unglaublich wichtig ist, der Wahrheit in Bezug auf die Staatsangehörigkeit so nahe wie möglich zu kommen. Da hilft es aus meiner Sicht nicht weiter, Informationen, die das eigene Weltbild zumindest etwas in Frage stellen, zu ignorieren oder gar als Desinformation abzutun. Wenn mir Informationen zuteil werden, die mein bisheriges Modell an gewissen Punkten begründet in Frage stellen, so bin ich dumm, wenn ich mich darauf nicht einlasse und prüfe.

Vorweg:

Das Deutsche Reich war und ist kein Staat sondern ein Verein, genau wie die EU und unterliegt daher seit Gründung dem Privatrecht (somit ist eine „Staatsangehörigkeit“ DEUTSCHES REICH oder „deutsch“ eine Vereinsmitgliedschaft, die schlauserweise „Staatsangehörigkeit“ genannt wird). Es sind, was die Organe angeht, erstaunliche Parallelen hinsichtlich der Begrifflichkeiten in der Reichsverfassung von 1871 und den EU-Verträgen feststellbar.

Mit Gründung des Deutschen Reichs als Rechtsnachfolger des Norddeutschen Bundes haben die souveränen deutschen Staaten hoheitliche Befugnisse an den Verein übertragen (genau wie heute die EU-Staaten). Nicht übertragen an das Deutsche Reich haben sie die jeweilige Staatsangehörigkeit, denn das konnte das Deutsche Reich als Verein naturgemäß nicht leisten. Daher gab es lediglich eine Bundeszugehörigkeit, welche über die in den Gliedstaaten erworbene (hoheitliche) Staatsangehörigkeit vermittelt wurde.

Genau wie heute die Unterwerfung unter EU-Richtlinien (da ein Verein, kann die EU keine Gesetze erlassen sondern lediglich Richtlinien welche anschließend von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden) immer noch freiwillig geschieht, haben auch die Gliedstaaten des Deutschen Reichs sich aus freiem Willen den Vereinsregeln unterworfen. Da alles Vertrag war und ist, kann eine Zugehörigkeit nur per Willenserklärung erfolgen.

Die Staatsangehörigkeit, z.B. in dem deutschen souveränen Staat Preussen, ist eine hoheitliche Staatsangehörigkeit, die nicht entzogen werden kann. Genausowenig konnten die Alliierten nach 1945 Preussen völkerrechtskonform für erloschen erklären. Ein souveräner Staat kann sich nur aus eigener Kraft auflösen, auf gut deutsch: Wenn der höchste Souverän (das Volk) dies mehrheitlich beschließt. Das ist in Bezug auf Preussen bis heute nicht erfolgt so dass auch eine sogenannte Neugründung völkerrechtlich nicht möglich ist.

Zum sogenannten Dritten Reich und insbesondere zu der Person von Adolf Hitler werde ich mir allergrößte Zurückhaltung auferlegen. Denn dieses Thema ist nach meinem Verständnis hochkomplex und bis heute eines der nebulösesten überhaupt. Also beschränke ich mich dabei auf die Fakten, soweit mir diese zur Verfügung stehen. Und danach kann man Folgendes festhalten:

Bereits der erste Weltkrieg (1914-1918) war ein Handelskrieg. Auf deutscher Seite geführt durch den BUND / DEUTSCHES REICH und nicht durch Preussen, Kgr. Bayern etc. Teilgenommen für den Verein DEUTSCHES REICH haben nicht die Staatsangehörigen sondern die Reichs -, bzw. vor 1913 die vormals Bundesangehörigen (Merkwürdigerweise wurde das RuStAG 1913 (in Kraftsetzung 01.01.1914) erst 42 nach Reichsgründung aber wenige Monate vor Kriegsbeginn installiert. Offensichtlich musste das 42 Jahre lang gültige BuStAG von 1870 (vor Reichsgründung) noch entsprechend angepasst werden damit die „Deutschen“ (RuStAG § 1) für das Deutsche Reich ins Feld geschickt werden konnten und nicht die Bundesangehörigen (BuStAG § 1) gefragt werden mussten).

Der Waffenstillstand wurde 1919 im „Vertrag über den Frieden“ Treaty of Peace, von Versailles ausgehandelt und beschlossen (von Alliiertes Seite wurde mittels Hungerblockade ein wenig nachgeholfen da die Deutschen es sonst nicht verstanden hätten). Auch das war natürlich ein Handelsvertrag.

Mit der Weimarer Republik wurden die (im Handelsrecht) neu gegründeten „Freistaaten“ über die

hoheitlichen, gleichlautenden deutschen Staaten gelegt und Letztere (bis heute) handlungsunfähig gestellt.

Mit der Machtübernahme 1933 und dem schnell folgenden Ermächtigungsgesetz wurden durch Verordnung vom 05.02.1934 die, seit 1919 überlagerten, hoheitlichen Staatsangehörigkeiten auch formell gestrichen. Denn bis zu diesem Tag wurde anfangs auch im dritten Reich in deutsche Pässe immer noch die hoheitliche Staatsangehörigkeit aus den deutschen Gliedstaaten eingetragen.

So schön eine großdeutsche Lösung auf den ersten Blick erscheinen mag so ist aus völkerrechtlicher Betrachtung heraus eindeutig feststellbar, dass mit der o.g. Verordnung den Deutschen die souveräne Staatsangehörigkeit endgültig entzogen wurde, bzw. zumindest der Versuch unternommen wurde. Denn was ohne Legitimation erfolgt ist, ist immer rechtsunwirksam.

Das ist auch der Grund, warum der Artikel 116 ins Grundgesetz aufgenommen werden musste. Denn im Kommerz, und da sind wir spätestens seit 1871, gibt es Regeln die einzuhalten sind. Eine Grundregel besagt, dass man die Dinge korrekt angehen muss. Und so gehen diese Kräfte auch vor. Denn wenn sie ihre eigenen Regeln brechen würden, wäre das Spiel zu Ende. Aber solange der Mensch das nicht versteht, kann man die Wahrheit sogar ins Grundgesetz schreiben.

Aus den genannten Gründen ist es heute aus meiner Sicht enorm wichtig, sich seiner Wurzeln zu besinnen und dazu gehört u.a. auch, seine (wenn vorhanden) hoheitliche Staatsangehörigkeit von vor 1913 voran zu stellen.